

7. Beurteilungsbeiträge

7.1 Anwendungsbereich

Beurteilungsbeiträge sollen sicherstellen, dass die während eines nicht unerheblichen Zeitraums gezeigte Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten und Beamtinnen in der nächsten periodischen Beurteilung hinreichend berücksichtigt werden kann.

7.1.1 Behördenwechsel

Bei einem Behördenwechsel innerhalb des Geschäftsbereichs übermittelt die abgebende Behörde der aufnehmenden Behörde einen Beurteilungsbeitrag, wenn der Wechsel mindestens sechs Monate, aber weniger als 18 Monate nach dem letzten Beurteilungsstichtag erfolgt.

7.1.2 Abordnung, Zuweisung, Beurlaubung

¹Ist der oder die zu Beurteilende zum Beurteilungsstichtag bereits länger als sechs Monate abgeordnet, zugewiesen oder aus dienstlichen Gründen beurlaubt, so hat die Stammbehörde bei der Beschäftigungsstelle einen Beurteilungsbeitrag einzuholen. ²Gleiches gilt, wenn der oder die zu Beurteilende während des Beurteilungszeitraums länger als sechs Monate abgeordnet, zugewiesen oder aus dienstlichen Gründen beurlaubt war.

7.1.3 Vorgesetztenwechsel

Bei einem Vorgesetztenwechsel soll der oder die bisherige Vorgesetzte rechtzeitig einen Beurteilungsvorschlag an die personalverwaltende Stelle übermitteln.

7.2 Form, Ausgestaltung, Verfahren

¹Beurteilungsbeiträge sind nach dem Muster der Anlage 1 zu erstellen. ²Die Nrn. 2.5.2, 2.5.3, 2.5.7, 2.6 und 2.7.5 gelten entsprechend. ³Die Beurteilungsbeiträge sind bei der nächsten periodischen Beurteilung zu berücksichtigen. ⁴Sie sind nicht mit den zu Beurteilenden zu erörtern und nicht zu eröffnen.